

§ 10 K-LFG

K-LFG - Kärntner Landes-Forstgesetz 1979 - K-LFG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.01.2025

§ 10

Die von der Gemeinde nach diesem Abschnitt zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

In Kraft seit 01.10.1979 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at